



## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

### „Änderung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“

**hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit den beiden dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen zu ändern.

Der Planbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel. Er ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Die beiden im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel dargestellten „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ im Norden sowie Südosten des Stadtgebietes entsprechen nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen zur Standortauswahl für Windkraftanlagen.

In der Ausweisung bestehen Schwachstellen, die ggf. zu einer Unwirksamkeit der Konzentrationsflächen führen können, zumindest aber zu rechtlichen Unsicherheiten in der Anwendung dieser Zonen, etwa im Rahmen der Genehmigungsplanung, führen.

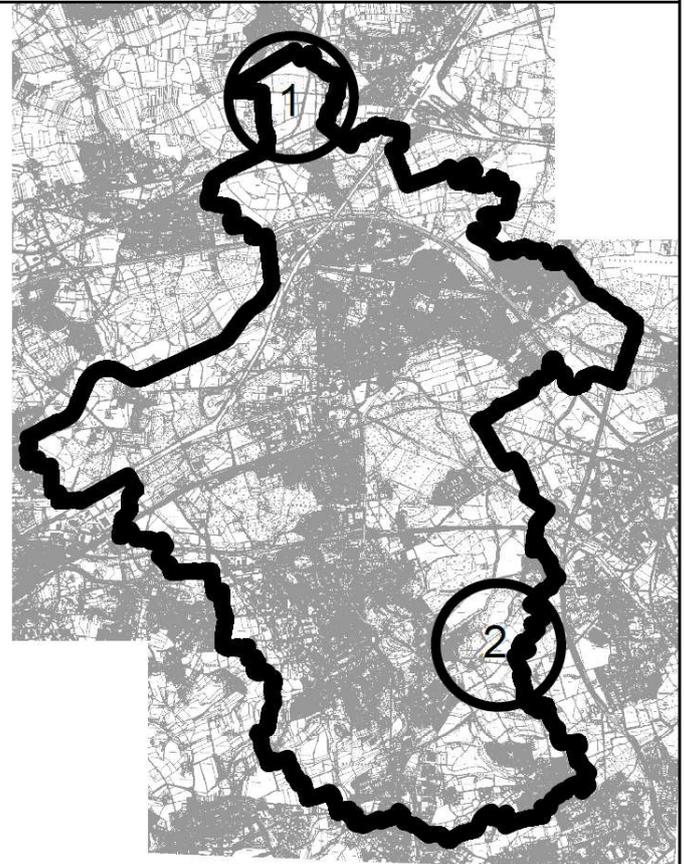
Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, diese Schwächen zu beheben und in Bezug auf die Windenergienutzung wieder klare planungsrechtliche Verhältnisse zu schaffen.

Die Planung neuer Konzentrationsflächen mit einer damit einhergehenden Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen im übrigen Stadtgebiet i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird seitens der Stadt Castrop-Rauxel als nicht erfolversprechend eingeschätzt. Die hierzu im Zuge des Änderungsverfahrens durchgeführte Untersuchung ergab, dass eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung insbesondere aufgrund einer Vielzahl vorhandener Wohngebäude im Außenbereich nicht möglich ist.

Die Stadt Castrop-Rauxel beabsichtigt daher, die bestehenden Konzentrationsflächen mit der damit verbundenen Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet aufzuheben. Windkraftanlagen werden damit wieder gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Windkraftanlagen ist künftig unter Berücksichtigung sämtlicher zu beachtender Belange im Zuge eines Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.

### Übersichtsskizze zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Änderung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen"



▲ **Kartengrundlage:**  
DGK5 - Maßstab 1:5.000  
Kreis Recklinghausen  
N Unmaßstäbliche Darstellung

Die Lage der beiden im FNP dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen sind in der obigen Übersichtsskizze mit den Nummern 1 und 2 gekennzeichnet.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Dazu kann im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags,  
dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und zwar vom **13.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020** im Flur des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung, Eingang B, 3. Etage, Einsicht in die Planung genommen werden. Die zur frühzeitigen Beteiligung bereitgestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen> einsehbar.

Im Rathaus ist es möglich während der o.g. Zeiten, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den im Planaushang benannten Ansprechpartnern zu erörtern. Im o.g. Beteiligungszeitraum kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz> einsehbar.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 02.03.2020

K r a v a n j a  
Bürgermeister

## Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich (Außenbereichssatzung) Nr. 005

### Planbereich „Waltroper Straße“

#### hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den folgenden Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 005, Planbereich „Waltroper Straße“ gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, das Aufstellungsverfahren für eine Satzung über bebaute Bereiche im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Planbereich „Waltroper Straße“ (Außenbereichssatzung Nr. 005) einzuleiten.

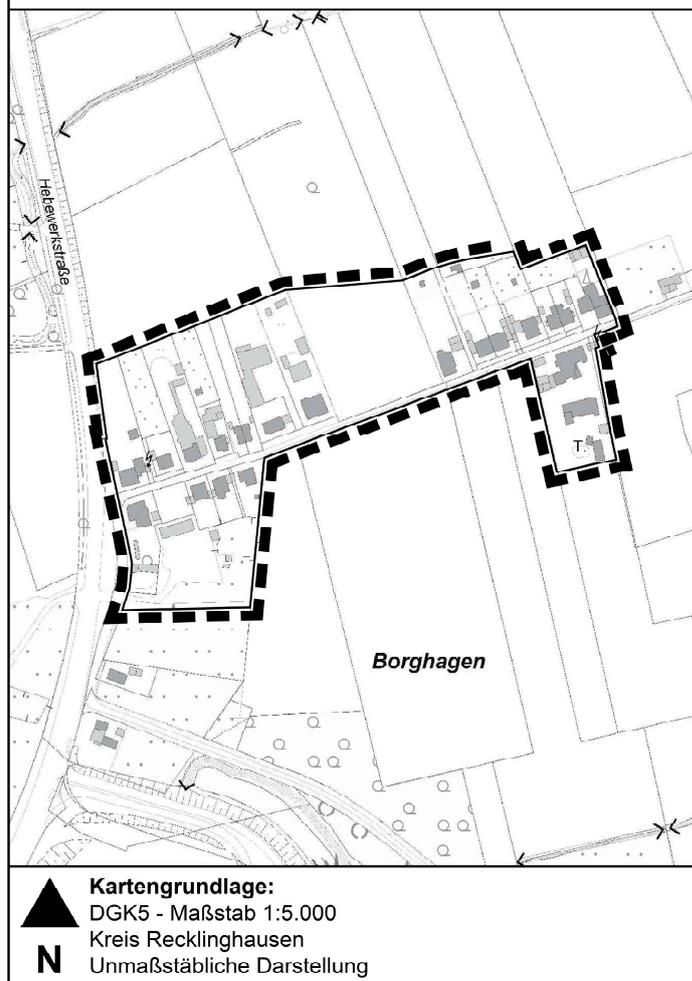
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Planbereich „Waltroper Straße“ das Ziel, die Änderung und moderate Erweiterung der bestehenden Bebauung in der Splittersiedlung unter Berücksichtigung städtebaulicher Kriterien

zu ermöglichen und zu steuern sowie gegenüber dem umgebenden, verbleibenden und zu schützenden Außenbereich klar und eindeutig abzugrenzen. Die bauliche Entwicklung über die bestehenden Außenbereichsgrenzen der Splittersiedlung hinaus soll durch die Außenbereichssatzung beschränkt werden, damit das städtebauliche Ziel, eine unerwünschte weitergehende Bebauung und Zersiedelung des Außenbereichs zu vermeiden, besser erreicht werden kann.

### Übersichtsskizze zur Außenbereichssatzung Nr. 005 Planbereich: "Waltroper Straße"



In der Vergangenheit vorgebrachte verschiedene Baugesuche und die theoretisch räumlich gebotenen Expansionsmöglichkeiten in den Außenbereich sowie die nördlich der „Waltroper Straße“ liegenden unbebauten Flächen im Kontext der Splittersiedlung gebieten die Aufstellung einer Außenbereichssatzung, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Es handelt sich um eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB. Durch diese Satzung werden bestimmte öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB, die dem Vorhaben normalerweise entgegengestellt werden könnten, zugunsten der Wohnbebauung zurückgestellt. Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann eine Gemeinde für bebaute Gebiete im Außenbereich durch Satzung bestimmen, dass Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengestellt werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Eine Außenbereichssatzung sorgt damit zum einen für die Vereinfachung der Zulassung von sonstigen, nicht privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, zum anderen kann durch eine entsprechende Satzung aber auch genauer geregelt werden, wie und was im entsprechenden Satzungsgebiet gebaut wer-

den darf. Die Außenbereichssatzung erleichtert die innere Entwicklung in der Splittersiedlung, ist jedoch kein Instrument, um einen Siedlungssplitter in den Außenbereich hinein zu erweitern.

Der Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 005, Planbereich „Waltruper Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 26.02.2020

K r a v a n j a

Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 94

**Planbereich „Dortmunder-, Frohlinder-, Overberg-, Bodelschwinger-, Mengeder Straße“ bzw. „Ehemalige Schachanlage Graf Schwerin“**

### hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den folgenden Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 94, Planbereich „Dortmunder-, Frohlinder-, Overberg-, Bodelschwinger-, Mengeder Straße“ bzw. „Ehemalige Schachanlage Graf Schwerin“ gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 94, Planbereich „Dortmunder-, Frohlinder-, Overberg-, Bodelschwinger-, Mengeder Straße“ bzw. „Ehemalige Schachanlage Graf Schwerin“ aufzuheben und das Verfahren endgültig einzustellen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in den zum Beschluss gehörenden Anlagen 1 und 2 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 liegt im Stadtteil Schwerin. Der circa 23ha große Planbereich erstreckt sich zwischen Dortmunder Straße, Frohlinder Straße, Overbergstraße, Bodelschwinger Straße und Mengeder Straße.

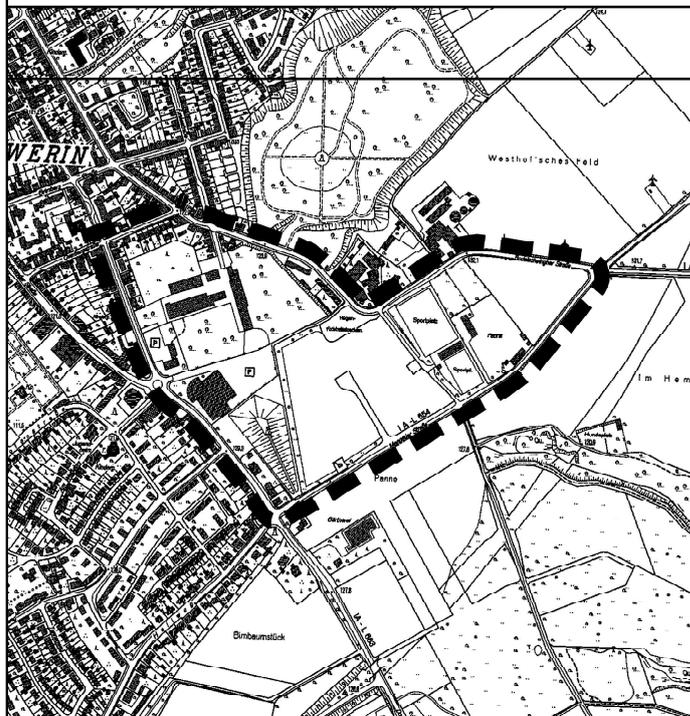
Der Bau- und Siedlungsausschuss hat am 19.10.1983 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 Planbereich „Dortmunder-, Frohlinder-, Overberg-, Bodelschwinger-, Mengeder Straße“ bzw. „Ehemalige Schachanlage Graf Schwerin“ gefasst. Die nachfolgenden Gremien stimmten dem Beschluss ebenfalls zu, sodass dessen Bekanntmachung am 14.09.1984 erfolgte. Entsprechend des damaligen Bedarfes an Wohnraum für die Bevölkerung Castrop-Rauxels sollte die Fläche als Wohnbaufläche entwickelt werden und neben Wohnungen auch Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfes der Bevölkerung bieten können.

Diese Entwicklung wurde allerdings nicht konsequent fortgesetzt. Über die vergangenen Jahrzehnte fanden sporadische Entwurfsarbeiten und Entwicklungsversuche statt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 ist mittlerweile etwa zur Hälfte überplant worden. Der mittlere Bereich wird durch den Bebauungsplan Nr. 188 „Gewerbegebiet Dortmunder Str./ Mengeder Str. (Graf Schwerin)“ geregelt. Ein kleinerer westlich liegender Teilbereich wird durch den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. V32 „Nahversorgungsstandort Neuroder Platz“ erfasst.

Der östliche Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 94 wird aktuell landwirtschaftlich, durch einen Fußballplatz und ein Betonsteinwerk genutzt. Dieser Bereich zählt zum Außenbereich und lässt zum

## Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 94 Planbereich "Dortmunder-, Frohlinder-, Overberg-, Bodelschwinger-, Mengeder Straße" bzw. "Ehemalige Schachanlage Graf Schwerin"



**Kartengrundlage:**  
DGK5 - Maßstab 1:5.000  
Kreis Recklinghausen  
N Unmaßstäbliche Darstellung

aktuellen Zeitpunkt keinen Regelungsbedarf in Form eines Bebauungsplanes erkennen. Gleiches gilt für den Bereich nordwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 188. Für den nordwestlichen Teil des Plangebietes wird ferner die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 angestrebt. Unter diesen Gesichtspunkten entspricht die Festsetzung des alten Verfahrens nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen und ist in wesentlichen Teilen durch andere Verfahren überholt. Somit ist der Aufstellungsbeschluss obsolet.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94, Planbereich „Dortmunder-, Frohlinder-, Overberg-, Bodelschwinger-, Mengeder Straße“ bzw. „Ehemalige Schachanlage Graf Schwerin“ wird mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses endgültig eingestellt.

Der Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 94, Planbereich „Dortmunder-, Frohlinder-, Overberg-, Bodelschwinger-, Mengeder Straße“ bzw. „Ehemalige Schachanlage Graf Schwerin“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Verfahren wird damit ohne die Aufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen.

Castrop-Rauxel, 26.02.2020

K r a v a n j a

Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 260

### Planbereich „Südliche Frohlinder Straße“

#### hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB

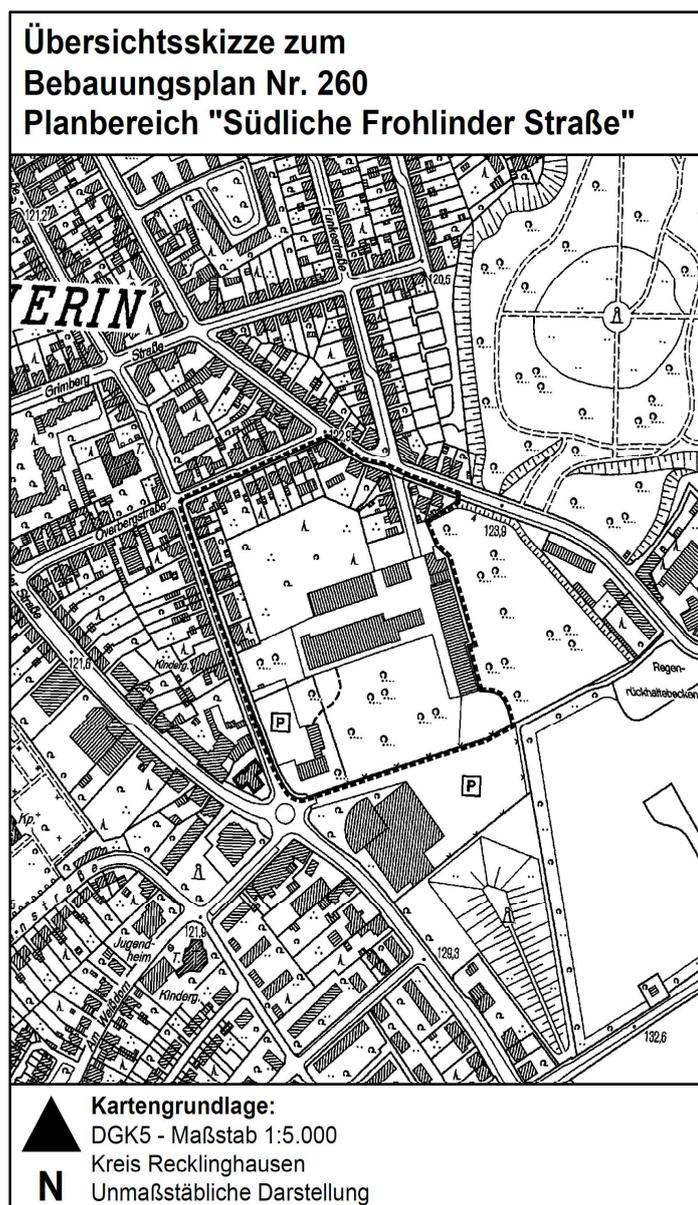
Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 260, Planbereich „Südliche Frohlinder Straße“ gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt

1. den Bebauungsplan Nr. 260, Planbereich „Südliche Frohlinder Straße“, als Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nach § 9 Abs. 2 a BauGB aufzustellen und
2. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 260 ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Der Bebauungsplan soll zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche gem. § 9 Abs. 2a BauGB und im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Das Planungserfordernis für den Bebauungsplan Nr. 260 ergibt sich aus den Zielen und Empfehlungen des kommunalen Zentren- und Einzelhandelskonzeptes 2010, das der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.09.2010 als sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat und welches im Oktober 2016 fortgeschrieben wurde. Entsprechend des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes sollen durch eine Steuerung des Einzelhandels die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. Südlich und südwestlich grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 260 das Nahversorgungszentrum Schwerin an. Aufgrund seiner geringen Entfernung zu einem Nahversorgungszentrum, aber auch zum Hauptversorgungszentrum ist in diesem Bereich eine vorbeugende Planung geboten, um die bestehende Nahversorgungszentrenstruktur zu erhalten, zu sichern und Entwicklungsoptionen offen zu halten. Der Bebauungsplan soll somit der konsequenten Umsetzung des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes 2016 dienen.

Vor dem Hintergrund des allgemeinen Ansiedlungsdrucks von Einzelhandelsbetrieben und aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb der bestehenden Versorgungszentren wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 260 beabsichtigt, Neuansiedlungen von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in diesem Bereich auszuschließen. Diese gezielte Steuerung des Einzelhandels trägt dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere des Hauptversorgungszentrums der Castroper Altstadt sowie der Nahversorgungszentren Rechnung. Da die Fläche selbst bisher nicht durch Einzelhandelsbetriebe in Anspruch genommen wird, sich südlich angrenzend aber bereits Einzelhandel angesiedelt hat, wird mit der Planaufstellung gleichzeitig bezweckt, die Struktur der bestehenden Nahversorgungszentren zu erhalten, zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten. Der Bebauungsplan soll somit der konsequenten Umsetzung des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes 2016 dienen.

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, der ausschließlich konkretisierende Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und der Art der angebotenen Sortimente trifft. Somit wird durch den Bebauungsplan bestimmt, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 260, Planbereich „Südliche Frohlinder Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 26.02.2020

Kravanja  
Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 259

### Planbereich „Klößnerstraße / ehemaliges Kraftwerk“

#### hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 259, Planbereich „Klößnerstraße / ehemaliges Kraftwerk“ gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 259, Planbereich „Klößnerstraße / ehemaliges Kraftwerk“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 259, Planbereich „Klößnerstraße / ehemaliges Kraftwerk“ umfasst eine Fläche von rund 9 ha und liegt im Ortsteil Habinghorst an der Grenze zum Ortsteil Rauxel, südöstlich der Kreuzung Habinghorster Straße (B 235) Ecke Klößnerstraße. Bei dem Planbereich handelt es sich um die Fläche des ehemaligen Steinkohlekraftwerks Rauxel, das bereits zurückgebaut wurde.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

## Bebauungsplan Nr. 256

### Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“

#### hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

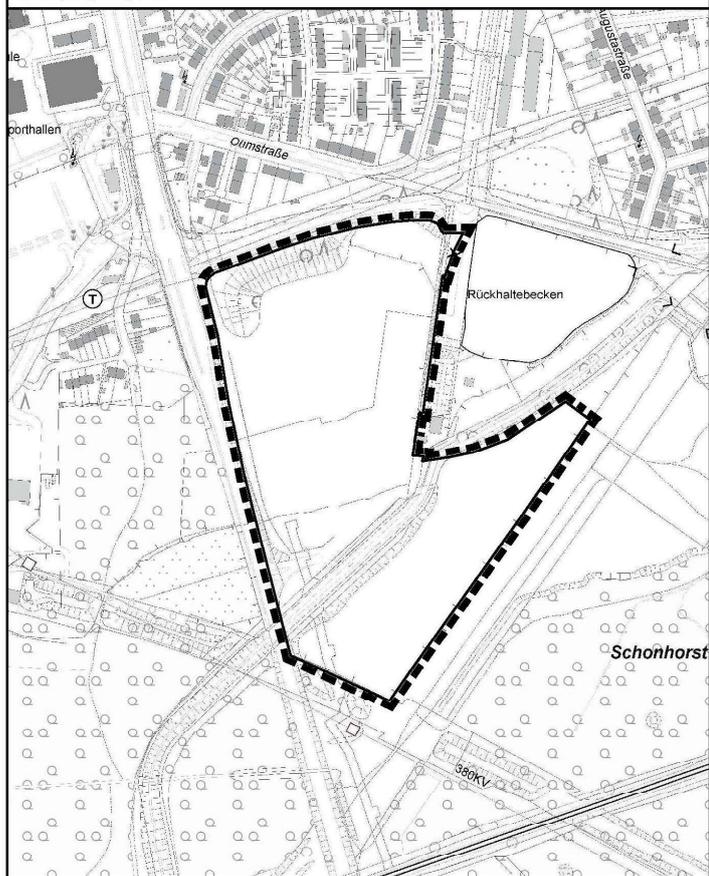
Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 256, Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“ beschlossen. In seiner Sitzung am 20.02.2020 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 256, Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer mindestens eines Monats öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans um eine Fläche nördlich der Bundesautobahn 2, Flächen zwischen Wartburginsel und Gewerbegebiet Henrichenburg sowie Flächen südöstlich des Wasserkreuzes bis zum Gewerbegebiet Habinghorst vergrößert. Im südlichen Bereich wird der räumliche Geltungsbereich geringfügig verkleinert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

### Übersichtsskizze zur 8. Änderung der Flächennutzungsplans Planbereich "Klößnerstraße / ehemaliges Kraftwerk"



**Kartengrundlage:**  
 ▲ DGK5 - Maßstab 1:5.000  
 Kreis Recklinghausen  
 N Unmaßstäbliche Darstellung

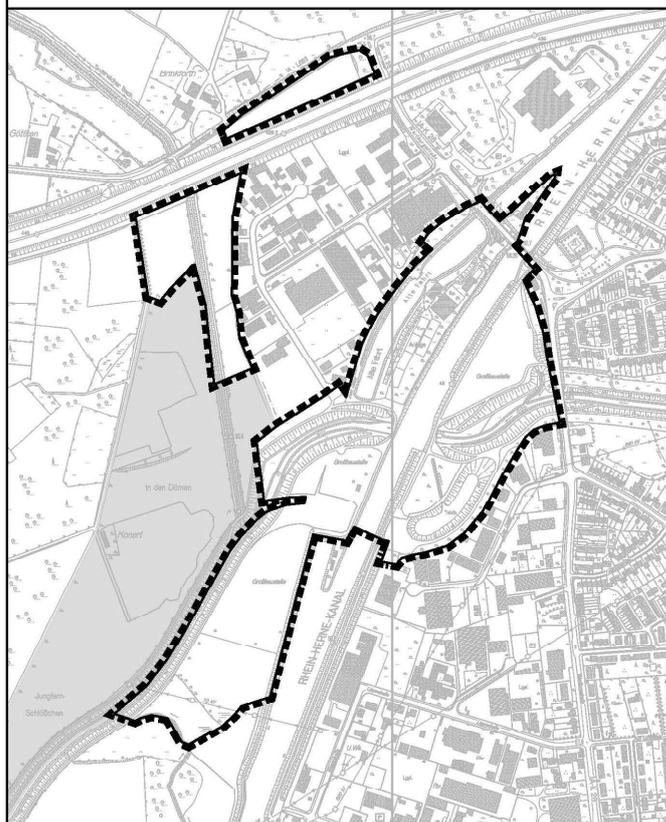
Der Bebauungsplan Nr. 259 dient der städtebaulichen Entwicklung und Zuführung einer Folgenutzung des ehemaligen Kraftwerkstandortes. Mittels des Bebauungsplans wird für den Geltungsbereich Planungsrecht für gemeinbedarfs- sowie freiraumorientierte Nutzungen geschaffen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 259, Planbereich „Klößnerstraße / ehemaliges Kraftwerk“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 26.02.2020

K r a v a n j a  
 Bürgermeister

### Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 256 Planbereich "Emscherland / Wasserkreuz"

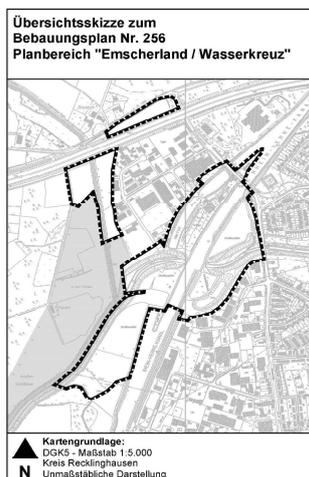
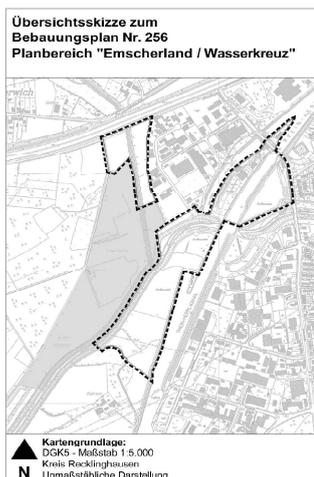


**Kartengrundlage:**  
 ▲ DGK5 - Maßstab 1:5.000  
 Kreis Recklinghausen  
 N Unmaßstäbliche Darstellung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über die Ortsteile Habinghorst und Henrichenburg und umfasst eine Flächengöße von rund 33,5 ha. Er befindet sich im Bereich des Durchlasses der Emscher unter dem Rhein-Herne-Kanal an der Stadtgrenze zu Recklinghausen und setzt sich aus drei Teilflächen zusammen. Aufgrund der Lage an der Stadtgrenze zu Recklinghausen und der Zäsur durch die Bundesautobahn 2 handelt es sich auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nicht um eine zusammenhängende Fläche.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Das Plangebiet wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss um eine Fläche nördlich der Bundesautobahn 2, Flächen zwischen Wartburginsel und Gewerbegebiet Henrichenburg sowie Flächen südöstlich des Wasserkreuzes bis zum Gewerbegebiet Habinghorst vergrößert. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs berücksichtigt die engen Bezüge, die die Flächen zueinander aufweisen, und ermöglicht, den Bereich um das Wasserkreuz ganzheitlich zu denken und im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Der Einbezug der nördlich der Bundesautobahn 2 gelegenen Fläche ist zur Unterbringung von Stellplätzen für die zukünftige Parkanlage erforderlich. Im Süden werden Ackerflächen aus dem Geltungsbereich genommen, da diese nicht Bestandteil der Planungen der Emscher-Terrassen sind und kein Regelungsbedarf besteht.



Änderung des Geltungsbereichs im Vergleich: Auszug zur Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss (links) und zum Offenlagebeschluss (rechts)

Im Zuge der Renaturierung der Emscher ist ein ökologischer Schwerpunkt im Bereich Emscher / Suderwicher Bach an der Stadtgrenze von Castrop-Rauxel und Recklinghausen geplant. Zur Realisierung des Natur- und Wasser-Erlebnisparks, der Emscher-Terrassen und des Platzes der Schichten sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Außenbereich gelegenen Flächen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen. Die Wartburginsel wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Die bestehenden Anlagen für sportliche Zwecke sowie die gastronomischen Einrichtungen befinden sich planungsrechtlich ebenfalls im Außenbereich. Mit der Überplanung ist die langfristige Sicherung und Entwicklung des Standorts für Sport- und Freizeitanlagen möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, Fachgutachten und Stellungnahmen verfügbar. Darin liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter,
- Entwässerung,
- Boden, Altlasten,

- Natur- und Landschaftsschutz,
- Artenschutz,
- Verkehr, Erschließung,
- Emissionen und Immissionen von Schall und Licht,
- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung,
- Veränderung eines Gewässers.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Fachgutachten und die verfügbaren umweltbezogenen Informationen liegen **vom 18.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020** im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags,	
dienstags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und	
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht für die Öffentlichkeit öffentlich aus.

Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter

<http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen>

einsehbar.

Im Rathaus ist es möglich während der o.g. Zeiten, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den im Planaushang benannten Ansprechpartnern zu erörtern. Während der o.g. Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift - Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter

<http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz> einsehbar.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Fachgutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 26.02.2020

K r a v a n j a

Bürgermeister

## Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 113 Teil 1

### Planbereich „Gewerbegebiet Habinghorst“

#### hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 113 Teil 1, Planbereich „Gewerbegebiet Habinghorst“ beschlossen. In seiner Sitzung am 20.02.2020 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 113 Teil 1, Planbereich „Gewerbegebiet Habinghorst“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen (Geltungsbereich: siehe Anlage 1).“

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Habinghorst im Bereich zwischen Rhein-Herne-Kanal und Wartburgstraße. Er umfasst den um die Straße ‚Zum Düker‘ liegenden Teil des bestehenden Gewerbegebietes. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Das Ziel des Bebauungsplans Nr. 113 Teil 1 „Gewerbegebiet Habinghorst“ war die Entwicklung von Gewerbeflächen. Das ursprüngliche Planerfordernis ist zum heutigen Zeitpunkt entfallen, da das Plangebiet entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans entwickelt und bebaut ist. Auch erweist sich die zentrale Festsetzung von Abstandsklassen anhand der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes als rechtswidrig, da die Anforderungen von § 1 Abs. 4 BauNVO nicht erfüllt sind. Damit erweist sich der Bebauungsplan Nr. 113 Teil 1 ungeeignet und soll daher aufgehoben werden.

Um die bestehende Zentrenstruktur zu erhalten und zu sichern, wird gleichzeitig beabsichtigt für das gesamte Gewerbegebiet Habinghorst den Bebauungsplan Nr. 241 mit Festsetzungen zum Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel aufzustellen. Da die Anwendung des einfachen Bebauungsplans Nr. 241 gemäß § 9 Abs. 2a BauGB nur im unbepflanzten Innenbereich möglich ist, wird dieser erst mit der rechtswirksamen Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 113 Teil 1 seine Einzelhandelssteuerungsfunktion wirkungsvoll entfalten können, um der konsequenten Umsetzung des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes zu dienen.

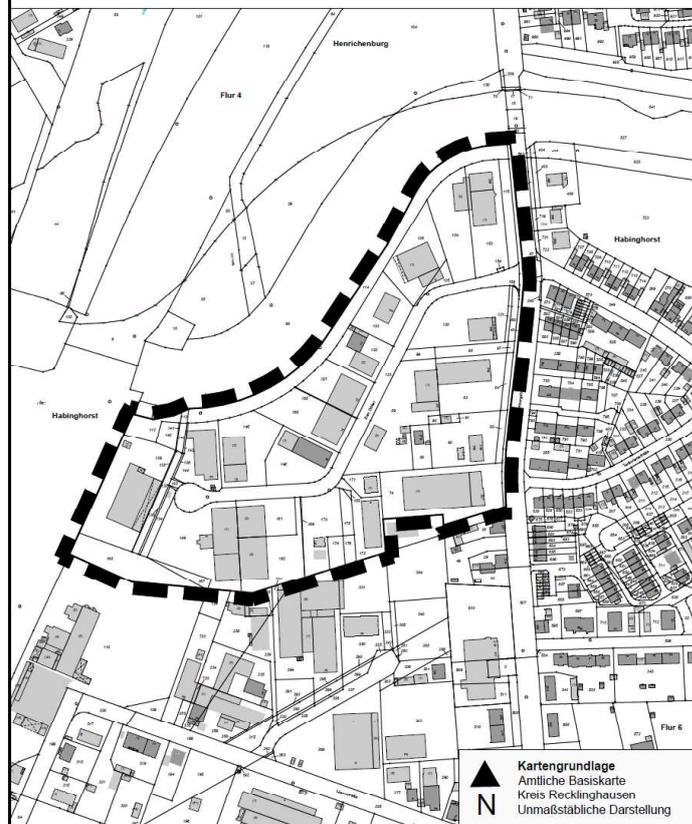
Neben dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, Fachgutachten und Stellungnahmen verfügbar. Darin liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter,
- Boden, Altlasten,
- Natur- und Landschaftsschutz,
- Artenschutz,
- Emissionen und Immissionen,
- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung.

### Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 113 Teil 1, Planbereich "Gewerbegebiet Habinghorst" hier: Übersichtsskizze



räumlicher Geltungsbereich



Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans, ihre Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die umweltbezogenen Informationen liegen **vom 13.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020** im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags,	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags	und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht für die Öffentlichkeit öffentlich aus.

Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen> einsehbar.

Im Rathaus ist es möglich während der o.g. Zeiten, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den im Planaushang benannten Ansprechpartnern zu erörtern. Während der o.g. Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift - Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag

nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz> einsehbar.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans mit ihrer Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 26.02.2020

K r a v a n j a

Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 241

### Planbereich „Gewerbegebiet Habinghorst“

#### hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

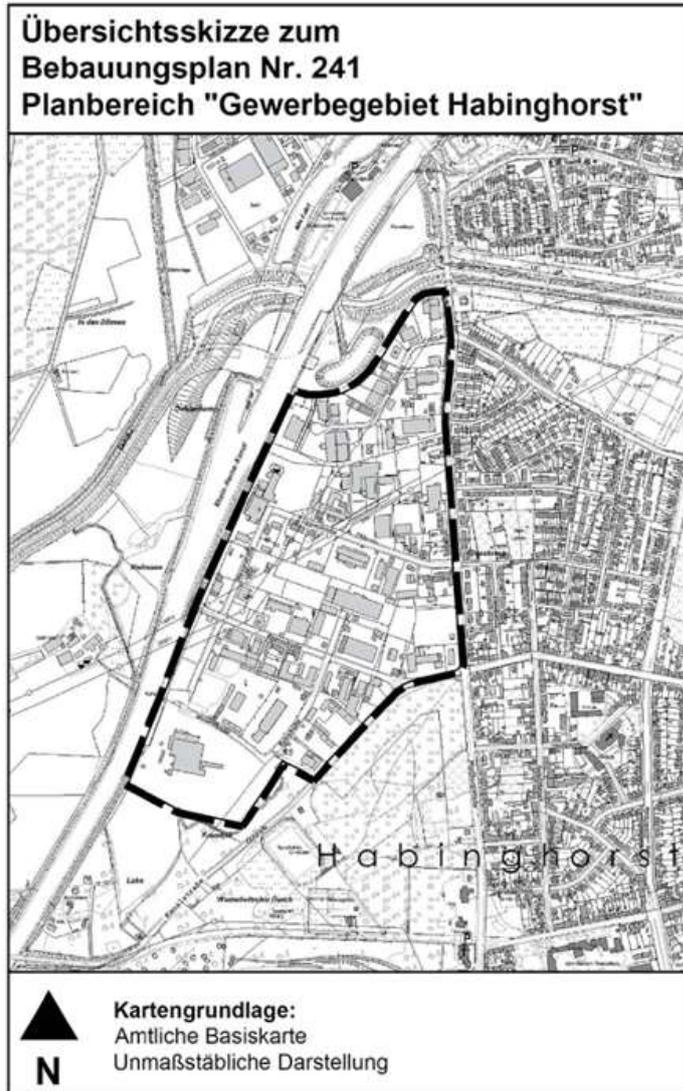
Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 241, Planbereich „Gewerbegebiet Habinghorst“ beschlossen. In seiner Sitzung am 20.02.2020 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 241, Planbereich „Gewerbegebiet Habinghorst“ einschließlich Begründung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich den Fachgutachten in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

Der Betriebsausschuss 3 beschließt zudem die Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereiches. Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die südöstlich liegende Waldfläche aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, da diese Fläche nicht nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu bewerten ist und der Bebauungsplan in der Folge dort keine Regelungen treffen kann.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Habinghorst im Bereich südlich der Emscher zwischen Rhein-Herne-Kanal und Wartburgstraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht. Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat sich der räumliche Geltungsbereich geringfügig verkleinert.



Entsprechend des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Castrop-Rauxel sollen die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 ist beabsichtigt, Ziele des Einzelhandelskonzeptes durch Steuerung der Einzelhandelsverkaufsflächen in diesem Teil des Stadtgebietes umzusetzen, indem die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment geregelt wird. Außer auf der Fläche des im Plangebiet an der Wartburgstraße liegenden Lebensmittelhandels wird Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Für die Fläche des bestehenden Lebensmittelmarktes wird der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen sowie der Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf Kleinflächigkeit beschränkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 9 Abs. 2a BauGB und entsprechend des Aufstellungsbeschlusses im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen **vom 13.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020** im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags,  
dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht für die Öffentlichkeit öffentlich aus.

Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen> einsehbar.

Im Rathaus ist es möglich während der o.g. Zeiten, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den im Planaushang benannten Ansprechpartnern zu erörtern. Während der o.g. Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift - Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bau-en-datenschutz> einsehbar.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 26.02.2020

K r a v a n j a

Bürgermeister

## **Bekanntmachung: ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN**

### **Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

die Amprion GmbH plant als verantwortlicher Netzbetreiber den Anschluss des Netzverknüpfungspunktes Pöppinghausen an die 380-kV-Spannungsebene.

Um unsere Planungen zu präzisieren und die Erstellung der Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren fortzuführen, müssen Kartierungsarbeiten durchgeführt werden. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da die Kartierungsarbeiten unter anderem auch die Erfassung der Avifauna beinhaltet, muss ein sehr großer Korridor untersucht werden. Sie werden ab Mitte März 2020 witterungsabhängig vor Ort vorgenommen. Dazu ist gegebenenfalls eine Inanspruchnahme der unten bezeichneten Flurstücke erforderlich.

Da sich die verschiedenen Kartierungsarbeiten an den Jahreszeiten orientieren, wird sich der Kartierungszeitraum vom 19. März 2020 bis Ende August 2020 erstrecken. Die mögliche Inanspruchnahme der Grundstücke wird nicht über den gesamten Zeitraum stattfinden, sondern höchstens phasenweise und kurzzeitig.

Da sich die Kartierungsarbeiten an dem jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegt, können Abweichungen in der Abfolge der Arbeiten erfolgen. Mit folgenden einzelnen Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, sind zu rechnen:

- a) Telemetrierung von Fledermäusen: Hier soll die Identifizierung und der Nachweis über das Vorhandensein von Fledermausarten erbracht werden. Es erfolgen Transektbegehungen in Abend- und Nachtstunden. Zudem werden Horchboxen zum Aufnehmen von Ultraschalllauten aufgestellt. Zusätzlich können in ausgewählten und einzelnen Nächten und unter Aufsicht der Kartierer Nachtfänge zur Bestätigung der vermuteten Arten installiert werden. Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in den Monaten Mai und Juni und beansprucht ein bis zwei Nächte.
- b) Kartierung von Höhlen-/Horstbäumen: Hierbei erfolgt durch Sichtkontrolle an den jeweiligen Bäumen die Einschätzung, ob es sich um einen Höhlen- oder Horstbaum für Vögel handelt. Dazu werden die Bäume von allen Seiten begutachtet. Dies erfolgt außerhalb der Vegetationszeit, überwiegend im Zeitraum Mitte März bis zur Belaubung. Die Begutachtung erfolgt einmalig und beansprucht je nach Größe der Grundstücke und Anzahl der Bäume nur wenig Zeit.
- c) Für die Kartierung der Avifauna bedarf es insgesamt 14 Begehungen die einen Zeitraum von rund 10 bis 12 Stunden je Begehung beanspruchen.
- d) Für die Erfassung von Amphibien und Reptilien werden Molchreusen aufgestellt und Schlangenbretter ausgelegt. Auch die Erfassung dieser Arten erfordert Begehungen, die in Kombination oder an gesonderten Tagen erfolgen werden.

Um die Kartierungsarbeiten durchführen zu können, kann es erforderlich sein, Grundstücke sowie forst- und landwirtschaftliche Wege zu betreten. Die zur Kartierung vorgesehenen Flächen werden nur „fußläufig“ betreten, so dass keine Flurschäden zu erwarten sind.

Gegebenenfalls müssen je nach Witterung und Aufwand Flurstücke mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten werden. Mit den Maßnahmen haben wir u.a. das Planungsbüro Integrierte Landschaftsplanung Pieper (ILP), Essen beauftragt. Die Maßnahmen erfolgen auf Grundlage des § 44 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz). Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG handelt es sich um Vorarbeiten, die der Vorbereitung der Planung dienen. Sie müssen vom Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten geduldet werden.

**Frühester Beginn der Kartierungsarbeiten ist Dienstag, der 19. März 2020. Die Arbeiten werden voraussichtlich Ende August 2020, abgeschlossen sein.**

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

**FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG:**

Jost Kamps, Tel.: 0231-5849-15683 Mail: jost.kamps@amprion.net

Amprion GmbH · Rheinlanddamm 24 · 44139 Dortmund

**BETROFFENE FLURSTÜCKE**

LFD. NR.	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK
1	Bladenhorst	1	1; 2; 8; 29; 24; 3; 6
2	Bladenhorst	2	2
3	Horsthausen	3	1063; 1078; 1057; 1079; 1145; 1146; 1062; 878; 1176; 1175; 1177; 1178; 1180; 1179; 1229; 1228; 1226; 1227; 1225; 395; 1224; 1223; 1222; 1469; 1468; 1182; 1183; 1188; 1184; 1187; 1189; 1186; 881; 1185; 1141; 1142; 1143; 1144; 1150; 759; 1147; 1148; 1149; 1151; 1152; 1154; 393; 1153; 1155; 1174; 1173; 1172; 1171; 392; 1168; 1167; 1166; 1165; 1164; 1163; 391; 1162; 1161; 1160; 1159; 1158; 1157; 394; 1156; 1705; 14; 1541; 1542; 1543; 1544; 1545; 1546; 1547; 1548; 1549; 1550; 1551; 1552; 1553; 1554; 1555; 1556; 403; 1557; 404; 1562; 1634; 1558; 1561; 401; 1633; 1559; 402; 405; 406; 407; 1560; 410; 1706; 411; 1429; 412; 413; 414; 415; 416; 417; 418; 419; 420; 421; 422; 423; 424; 425; 426; 427; 428; 429; 430; 431; 432; 433; 434; 435; 436; 437; 438; 439; 440; 690; 691; 1451; 1452; 1453; 1454; 1455; 1456; 1457; 1458; 1459; 1460; 22; 1461; 1462; 1427; 756; 757; 752; 753; 754; 443; 444; 445; 446; 447; 448; 449; 450; 1745; 455; 454; 451; 1743; 456; 453; 452; 1742; 1740; 1741; 1744; 1739; 466; 465; 464; 463; 467; 468; 469; 470; 1565; 496; 495; 493; 492; 1564; 1563; 1566; 382; 12; 15; 23
1	Pöppinghausen	1	78; 48; 89; 108; 109; 52; 54; 55; 57; 86; 42; 27; 22; 110; 115; 60; 19; 20; 28; 111; 26; 30; 113
3	Pöppinghausen	2	269; 193; 192; 191; 190; 189; 188; 268; 181; 180; 182; 184; 185; 186; 183; 228; 227; 195; 179; 226; 172; 170; 97; 171; 264; 266; 267; 265; 113; 109; 111; 142; 222; 223; 224; 225; 199; 93; 87; 86; 177; 174; 7; 175; 9; 10; 11; 178; 176; 150; 151; 152; 153; 154; 101; 102; 103; 81; 82; 83; 140; 141; 65; 78; 77; 76; 75; 74; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 71; 70; 66; 145; 144; 147; 148; 213; 238; 239; 211; 64; 12; 105; 56; 13; 107; 121; 124; 125; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 127; 128; 210; 207; 206; 205; 220; 242; 243; 169; 244; 245; 246; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 1; 57; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 262; 263; 229; 230; 231; 232; 233; 60; 49; 48; 47; 44; 43; 40; 39; 38; 35; 34; 234; 33; 32; 31; 36; 29; 135; 134; 133; 30; 132; 202; 203; 21; 22; 136; 138; 139; 240; 62; 241;
6	Pöppinghausen	3	1; 8; 9; 10; 11; 16; 23; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 44; 45; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 55; 68; 71; 79; 82; 83; 84; 89; 90; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 141; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 167; 168; 169; 170; 171; 181; 184; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203; 225; 231; 258; 260; 266; 272; 273; 280; 281; 282; 284; 285; 286; 288; 289; 290; 291; 293; 294; 295; 296; 299; 302; 304; 305; 306; 308; 317; 318; 320; 321; 323; 324; 326; 327; 335; 336; 340; 346; 347; 348; 350; 352; 353; 357; 359; 360; 361; 362; 371; 372; 379; 385; 388; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397;

LFD. NR.	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK
			398; 399; 400; 403; 404; 405; 406; 407; 408; 409; 410; 411; 412; 413; 414; 415; 416; 417; 418; 419; 420; 421; 422; 423; 424; 425; 426; 427; 428; 429; 430; 431; 432; 433; 434; 435; 438; 441; 442; 456; 462; 463; 464; 465; 466; 467; 468; 469; 470; 478; 479; 480; 482; 483; 484; 485; 488; 489; 490; 491; 492; 493; 494; 495; 496; 497; 498; 499; 500; 502; 503; 504; 509; 512; 513; 515; 522; 524; 525; 526; 527; 528; 531; 532; 538; 539; 540; 541; 544; 545; 546; 547; 548; 549; 550; 554; 555; 556; 557; 558; 560; 561; 563; 564; 565; 566; 567; 568; 569; 570; 572; 573; 574; 575; 576; 577; 578; 579; 580; 581; 582; 583; 584; 585; 586; 587; 588; 589; 590; 591; 592; 594; 595; 596; 597; 598; 599; 600; 602; 605; 607; 608; 609; 611; 612; 613; 614; 615; 616; 617; 618; 619; 610; 620; 621; 623; 624; 625; 626; 627; 628; 629; 630; 631; 632; 633; 634; 635; 636; 637; 638; 639; 640; 641; 642; 643; 644; 645; 646; 647; 648; 649; 651; 652; 654; 655; 656; 657; 658; 659; 660; 661; 662; 664; 665; 667; 668; 669; 672; 673; 674; 675; 676; 677; 678; 679; 681; 682; 683; 684; 685; 686; 687; 688; 689; 691; 692
7	Pöppinghausen	4	61; 62; 63; 50; 46; 48; 49
8	Pöppinghausen	5	87; 89; 90; 274; 275; 276; 273; 277; 173; 298; 164; 168; 170; 171; 172; 189; 188; 84; 89; 313; 314; 186; 185; 267; 268; 33; 184; 291; 292; 293; 294; 295; 299; 300; 302; 306; 307; 308; 1; 177; 174; 251; 252; 130; 131; 132; 137; 213; 214; 215; 253; 254; 255; 256; 128; 193; 194; 191; 198; 206; 304; 305; 219; 310; 317; 257; 258; 117; 282; 281; 284; 259; 261; 264; 260; 265; 283; 287; 124; 297; 288; 290; 289; 54; 145; 229; 230; 108
9	Recklinghausen	458	854
10	Recklinghausen	548	436; 435; 434; 433; 432; 431; 430; 440; 429; 421; 422; 413; 426; 427; 428; 418; 419; 420; 414; 425; 424; 423; 417; 416; 415; 847; 848; 849; 850; 836; 852; 851; 853; 402; 403; 411; 410; 409; 401; 407; 408; 384; 385; 387
11	Recklinghausen	552	88; 89; 91; 92; 93; 94; 96; 40; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 137; 136; 227
12	Recklinghausen	553	195; 194; 137; 121
13	Recklinghausen	554	46; 47; 48; 25; 24; 26; 423; 422; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 31; 30; 35; 36; 37; 38; 39; 42; 43; 44; 45; 41; 32; 33; 34; 40
14	Recklinghausen	555	77; 76; 75; 74; 73; 72; 71; 70; 44; 198; 199; 134; 165; 163; 251; 142; 141; 68; 67; 262; 263; 61; 58; 156; 57; 86; 55; 256; 255; 257; 258; 54; 87; 261
15	Recklinghausen	557	101; 132; 133; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 169; 170; 173; 174; 161; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 175; 190; 144; 141; 152; 79; 78; 77; 76; 75; 74; 73; 72; 71; 69; 68; 67; 66; 139; 138; 137; 135; 31; 30; 60; 59; 56; 194; 208; 212; 214; 215; 216; 54; 108; 146; 43; 44; 195; 196; 172; 47; 41; 40; 39; 149; 48; 49; 50; 192; 191; 171; 100; 91; 92; 151; 150; 94; 204; 205; 96; 206; 207; 130; 129; 128; 127
16	Recklinghausen	561	8; 9

## Gebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel für die städtischen Friedhöfe

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 666 SGV. NW. Seite 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S.394) hat der Rat in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

### § 2 Gebühren

#### (1) Gebühren für die Nutzung von Gräbern

##### a) Reihengrabstätte

für Personen über 5 Jahre -Nutzungszeit 30 Jahre	1.729,00 €
für Personen unter 5 Jahre und für Totgeburten - Nutzungszeit 25 Jahre	1.153,00 €
für Urnen - Nutzungszeit 20 Jahre	922,00 €
für Rasenreihengrabstätte	2.421,00 €
Anonymes Urnengrab - Nutzungszeit 20 Jahre -	1.038,00 €

##### b) Wahlgrabstätte

bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren vom Datum des Erwerbs gerechnet	
je Wahlgrabstelle	2.075,00 €
Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.729,00 €
Baumbestattung für 1 Urne	2.767,00 €
Partnergrabbestattung für je 1 Urne	2.306,00 €
Nebenland berechtigt nicht zur Nutzung als Grabstelle.	

##### c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

Übersteigt die Ruhefrist bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht, so ist bei der Anmeldung einer Bestattung die Nutzungszeit bis zur Beendigung der Ruhefrist zu verlängern. Sollte die Nutzung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes fortgesetzt werden, ist die Verlängerung rechtzeitig zu beantragen.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.

Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle bei	69,00 €
Urnenwahlgrabstätten	58,00 €

Kürzere Zeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro angefangenen Monat zu entgelten.

#### (2) Bestattungsgebühren

##### a) Reihengräber

Personen über 5 Jahre	726,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	341,00 €
Urnen	252,00 €

##### b) Wahlgräber

Personen über 5 Jahre	726,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	341,00 €
Urnen	252,00 €
anonyme Urnenbestattung	252,00 €

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Bereitstellung eines Bahrwagens bei Erdbestattungen, einer Trage bei Urnen, Kranztransportwagens, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen von Pflanzen, Kränzen und dergleichen, Abfuhr von überschüssigem Boden, Auftragen von Mutterboden bei der zu belegenden Stelle bei Wahlgrabstätten, erstes Hügeln bei Reihengräbern und Pflege der Rasenreihengräber.

Wird eine Leistung nicht voll erbracht, so bleibt davon die Gebührenhöhe unberührt.

#### (3) Gebühren für sonstige Leistungen

##### a) Benutzung der Leichenzellen, Trauerhallen und Harmonien

Gebäudenutzung (Leichenzelle, Trauerhalle, Harmonium)	287,00 €
--	----------

##### b) Ausbettungen

Personen über 5 Jahre	1.541,00 €
Personen unter 5 Jahre	1.308,00 €
Urnen	616,00 €
Versendung einer Urne	64,00 €

Bei Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof in Castrop-Rauxel werden neben den Gebühren nach Absatz (1) die Bestattungsgebühren nach Absatz (2) erhoben.

##### c) Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt

226,00 €

##### d) Zulassung von Grabmälern

stehendes Grabdenkmal	27,00 €
Namensplatten bis zu einer Größe von 0,25 qm und Holzkreuze	25,00 €
Namensplatten über einer Größe von 0,25 qm	25,00 €
Grabeinfassung	31,00 €

##### e) Rückgabe von Grabstellen für Erdbestattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes frühestens nach 20 Jahren

Die Rücknahmegebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle	200,00 €
---	----------

**f) Wochenendbestattung**

Der Aufschlag für eine Bestattung  
am Freitagnachmittag / Samstagvormittag

beträgt

für einen Sarg 411,00 €

für eine Urne 383,00 €

**§ 3****Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet,
  - a) in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtung erfolgt
  - b) wer zum Tragen der Kosten sonst gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Entstehungszeitpunkt der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen und oder sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten oder deren Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

**§ 5****Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen werden durch Vereinbarung abgegolten.

**§ 6****Schlussbestimmungen**

Die Gebührensatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die ihr entgegenstehenden Regelungen der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 02.03.2020

K r a v a n j a

Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 02.03.2020

K r a v a n j a

Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel**

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 19. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 1029) sowie §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/ Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  1. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und
  2. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  3. von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten,
 Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

**§ 2****Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters – Bereich Migration und Obdachlosenhilfe. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind in Erfüllung dieser Aufgaben jederzeit berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzerinnen und Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Über die Hausordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Bedienstete des Bürgermeisters, Bereich Migration und Obdachlosenhilfe – gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung, den Bestimmungen der Hausordnung sowie den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, die Anweisung für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Besucherinnen und Besucher umzusetzen, soweit es sich um vertretbare Handlungen handelt. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

**§ 3****Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzerin bzw. der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft, als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der Unterkunft zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

Kommt der Benutzer dieser Pflicht nicht oder nicht angemessen nach, kann unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit die Unterbringung als reines Nachtsyl für die Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr erfolgen. Die Unterbringung als reines Nachtsyl kann auch erfolgen, wenn die Gefahr einer Grundrechtsverletzung anderer besteht.
- (4) Die Einweisung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der Unterkünfte oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
  3. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in eine andere Unterkunft erforderlich ist,
  4. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (6) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. die Benutzerin bzw. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
  3. sie bzw. er sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (7) Das Benutzungsverhältnis endet durch Aufhebung der Einweisungsverfügung der Stadt Castrop-Rauxel. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (8) Die Verweildauer für obdachlose Personen ist auf den unumgänglich notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Dieser Personenkreis hat die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnversorgung zu bemühen

**§ 4****Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benut-

zungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen bzw. Benutzer der Unterkünfte. Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

**§ 5****Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Danach ist die Benutzungsgebühr jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, zu entrichten.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

**§ 6****Gebührenberechnung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die der Benutzerin oder Benutzer überlassene Fläche. Die Gebühr für 10m<sup>2</sup> beträgt bei

**- Kategorie 1:**

**Bergstr. 75, Franzstr. 56, Harkortstr. 1 - 4, Vördestr. 41, 43, 45, 47**

<u>Grundgebühr</u>	<b>148,50 €</b>
<u>Verbrauchsgebühr</u>	<b>75,70 €</b>
Betriebskosten	35,10 €
Wärme	19,60 €
Strom	21,00 €

**- Kategorie 2:**

**Sonstigen Wohnungen (siehe Anlage):**

<u>Grundgebühr</u>	<b>123,50 €</b>
<u>Verbrauchsgebühr</u>	<b>59,00 €</b>
Betriebskosten	21,20 €
Wärme	16,80 €
Strom	21,00 €

- (2) Erfolgt die Stromversorgung durch einen Energieversorger durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner selbst, verringert sich die Benutzungsgebühr um die oben genannten Stromkosten.

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 1 Absatz 3 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG NRW hiervon unberührt.
- (4) Alle nach der bisher gültigen Satzung erteilten Gebührenbescheide bleiben bis zum Erlass eines Gebührenbescheides nach dieser Satzung wirksam.

**§ 7  
Haftung**

- (1) Benutzerinnen bzw. Benutzer haften gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Benutzerinnen bzw. Benutzer haften ferner für Schäden, die der Stadt Castrop-Rauxel oder nachfolgenden Benutzerinnen bzw. Benutzern dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein übergeben oder nicht alle Schlüssel ausgehändigt hat.
- (3) Schäden und Verunreinigungen für die Benutzerinnen bzw. Benutzer haften, kann die Stadt Castrop-Rauxel auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Haftung der Stadt Castrop-Rauxel, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Benutzern selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Castrop-Rauxel keine Haftung.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel vom 06.03.2019 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 02. März 2020

K R A V A N J A

Bürgermeister

**Anlage gemäß § 1 Absatz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel**

**Bestand der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel:**

Bergstraße 75,	Harkortstraße 4
Franzstraße 56,	Vördestraße 41
Harkortstraße 1,	Vördestraße 43
Harkortstraße 2	Vördestraße 45
Harkortstraße 3	Vördestraße 47

**Sonstige Wohnungen**

Briloner Straße 34	Pallastraße 85
Briloner Straße 40	Schophof 2
Briloner Straße 42	Schophof 4
Briloner Straße 48	Schophof 6
Briloner Straße 52	Weimarer Straße 1
Briloner Straße 54	Weimarer Straße 25
Christinenstraße 65	Weimarer Straße 29
Dresdener Straße 20	Leipziger Straße 17
Erfurter Straße 22	Leipziger Straße 19
Erfurter Straße 48	Leipziger Straße 23
Erfurter Straße 54	Leipziger Straße 31
Hedwigstraße 4	Leipziger Straße 1
Herner Straße 174	

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 02. März 2020

K R A V A N J A

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressendienst@castrop-rauxel.de](mailto:pressendienst@castrop-rauxel.de)

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.03.2020**

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de) unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.